



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 26. September 2025
GZ 2025-0.736.279

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und das Landarbeitsgesetz 2021 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 15. September 2025, GZ: 2025-0.651.617, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt dazu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Mit dem gegenständlichen Entwurf soll mit 2026 eine Nachfolgeregelung für das mit Ablauf des 31. März 2025 (AIVG i.d.F. Art. 14 Z 1 des BudgetsanierungsmaßnahmenG 2025, BGBl. 7/2025) außer Kraft getretene Modell der Bildungskarenz und Bildungsteilzeit getroffen werden.

Im Detail sollen u.a.

- die Weiterbildungsbeihilfe im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (verbunden mit einer Limitierung der Ausgaben mit 150 Mio. EUR jährlich) gewährt,
- die Weiterbildungsanforderung für Studien angehoben,
- die Inanspruchnahme von Bildungskarenz unmittelbar in Anschluss an Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld (Elternkarenz) verhindert,
- eine Mitfinanzierung durch den Arbeitgeber bei Beschäftigten, deren monatliches Bruttoentgelt die Hälfte der Höchstbeitragsgrundlage (2025: 6.450 EUR monatlich) beträgt oder übersteigt eingeführt und
- eine verpflichtende Bildungsberatung für Personen, deren monatliches Bruttoentgelt weniger als die Hälfte der Höchstbeitragsgrundlage, und somit weniger als 3.225 EUR beträgt, eingeführt

werden. Nach den Erläuterungen sollen bei der Neuregelung auch die Empfehlungen des RH aus dem Bericht „Bildungskarenz“ (Reihe Bund 2023/11) berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund weist der RH einleitend positiv auf die vorgeschlagene Ausgestaltung der Bildungskarenz als Förderung und die damit gewonnene Flexibilität hin. Die vorgeschlagenen Maßnahmen können als Basis für die noch festzulegenden Förderrichtlinien gewertet werden, um die Mittel zur Unterstützung von Ausbildungen und Weiterbildungen treffsicherer einzusetzen. Vor dem Hintergrund seiner Empfehlungen weist der RH in inhaltlicher Hinsicht auf Folgendes hin:

2. Zu § 37a Abs. 3, 4 und 7 AIVG sowie §§ 11 Abs. 1 und 11a Abs. 2 AVRAG i.d.F. des Entwurfs (Weiterbildungsanforderungen)

Der gegenständliche Gesetzesentwurf sieht u.a. vor:

1. ein Weiterbildungsausmaß für Kurse (wie im alten Modell) von grundsätzlich 20 Wochenstunden, für Studien grundsätzlich 20 ECTS-Punkte (statt 8 ECTS),
2. eine Vereinbarung über die Bildungskarenz, die den aktuellen Bildungsstand, die Bildungsmaßnahme und das Bildungsziel zu enthalten hat,
3. eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung für Absolventen eines Master- oder Diplomstudiums im Ausmaß von mindestens 4 Jahren, sowie
4. die Teilnahme von Personen mit geringeren Bruttoentgelten an einer Bildungsberatung vor der Weiterbildungsmaßnahme.

In seinem Bericht „Bildungskarenz“ (Reihe Bund 2023/11) empfahl der RH dem Arbeitsministerium *„§ 26 und § 26a Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (...) im Sinne der Implementierung einer ambitionierteren Weiterbildungsverpflichtung als Voraussetzung für den Bezug von Weiterbildungsgeld (bzw. Bildungsteilzeitgeld) zu überarbeiten; (...) Ziel wäre eine klare Ausrichtung auf Weiterbildungen, die geeignet sind, die Position der Beziehenden am Arbeitsmarkt zu verbessern. Zweckmäßig erscheinen insbesondere eine Anhebung des Weiterbildungsausmaßes und höhere qualitative Weiterbildungsanforderungen (...)“* (Zentrale Empfehlungen, S. 16). Er wies auch darauf hin, dass die niedrigen Weiterbildungsanforderungen dazu beitrugen, dass sich die Bildungskarenz *„zunehmend als für Eltern finanziell attraktives Instrument zur ‚Verlängerung der Babypause‘ entwickelt hatte“* (Kurzfassung, S. 12) und dass *„2021 (...) bereits mehr als die Hälfte der Frauen, die eine Bildungskarenz begannen, unmittelbar aus der Elternkarenz“* kamen (TZ 20.2).

Der RH wertet die nun vorgeschlagene Anhebung des quantitativen Bildungsausmaßes für Studien wie auch die höheren Beschäftigungsanforderungen für höher gebildete Personen als Berücksichtigung seiner o.a. Empfehlungen. Er weist allerdings darauf hin, dass die Anforderungen an das Ausmaß der Weiterbildungsmaßnahmen – diese sollen mindestens 20 Wochenstunden, bei Personen mit Betreuungsverpflichtungen für Kinder bis zum vollendeten siebenten Lebensjahr mindestens 16 Wochenstunden betragen – weiterhin deutlich unter einer Vollzeitarbeitsbelastung liegen.

Der RH erachtet die in § 11 des Entwurfs zum Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz vorgesehenen

Angaben in den Bildungskarenz-Vereinbarungen zum aktuellen Bildungsstand, zur Bildungsmaßnahme und zum Bildungsziel in der Vereinbarung insofern als positiv, als dies die Basis für eine Auseinandersetzung mit der Frage ermöglicht, ob die Weiterbildungen geeignet sind, die Position der Beziehenden am Arbeitsmarkt zu verbessern. Der RH hält jedoch fest, dass unklar bleibt, inwieweit die in den Vereinbarungen abverlangten Angaben zum Bildungsstand, zu den Bildungsmaßnahmen und zum Bildungsziel sowie die Ergebnisse aus der Bildungsberatung Auswirkungen auf die Zuerkennung der Weiterbildungsbeihilfe haben werden. Dies deshalb, da erst die Ausgestaltung der Förderrichtlinie des AMS und die darin festzulegenden qualitativen Anforderungen an die Weiterbildungsmaßnahmen Aufschluss darüber geben werden, ob durch das neue Modell eine treffsicherere Zuerkennung von Weiterbildungsbeihilfe, d.h. eine treffsicherere Inanspruchnahme der Bildungskarenz, gewährleistet wird.

Im Zusammenhang mit den quantitativen Erfordernissen weist der RH darauf hin, dass § 37a AIVG i.d.F. des Entwurfs nicht zwischen den Bildungsanforderungen für Bildungskarenz (gänzliche Arbeitsfreistellung) und Bildungsteilzeit (Arbeitsfreistellung zwischen 25 % und 50 %) unterscheidet. Dadurch würde sich das Weiterbildungserfordernis für Kurse in der Bildungsteilzeit im Vergleich zum alten Modell verdoppeln und die ECTS-Punkte-Anforderung bei Studien für die Bildungsteilzeit mehr als vervierfachen. Der RH regt daher an, im weiteren legislativen Prozess zu überprüfen, ob diese Auswirkungen im Zusammenhang mit der Bildungsteilzeit beabsichtigt sind.

3. Zu § 37a Abs. 6 AIVG i.d.F. des Entwurfs (Höhe der Weiterbildungsbeihilfe)

Die Höhe der Weiterbildungsbeihilfe soll in Form eines einkommensabhängigen Stufenmodells festgelegt werden. Sie soll mindestens 40,40 EUR und maximal 67,94 EUR pro Stunde betragen.

Der RH stellte für die bis 31. März 2025 geltende Rechtslage fest, dass Beziehende im Jahr 2021 im Median täglich 37,81 EUR an Weiterbildungsgeld erhielten („Bildungskarenz“ TZ 8).

Er geht anhand der vorliegenden Informationen davon aus, dass die vom AMS zu leistende Weiterbildungsbeihilfe pro Person für das neue Modell höher sein wird, als das Weiterbildungsgeld für eine gleiche Person im alten Modell. Eine tiefergehende Beurteilung der Ersatzraten ist, ohne genaue Kenntnis des noch festzulegenden Stufenmodells, nicht möglich.

Der RH weist auch darauf hin, dass der gegenständliche Entwurf keine Festlegung bezüglich der Höhe der Weiterbildungsbeihilfe bei Bildungsteilzeit enthält und insbesondere nicht festhält, dass sich diese – wie in den Erläuterungen auf Seite 2 angesprochen – am Ausmaß der Stundenreduktion orientieren muss.

4. Zu § 37a Abs. 1 AIVG i.d.F. des Entwurfs (Ausgestaltung als Förderung)

Das neue Modell der Bildungskarenz soll als Förderung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ausgestaltet werden. Wie der RH im Bericht „Bildungskarenz“ festgehalten hat, ermöglicht das „eine flexible Anpassung des Instruments an aktuelle Entwicklungen und Bedarfslagen“ (TZ 29). Im Sinne dieser Feststellung wertet er die geplante Ausgestaltung als Förderung positiv.

5. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Der Budgetrahmen für die Weiterbildungsbeihilfe soll gesetzlich mit jährlich insgesamt 150 Mio. EUR (inklusive Sozialversicherungsbeiträge) begrenzt sein.

Im Vergleich dazu fielen für das alte Modell im Jahr 2024 Auszahlungen von über 600 Mio. EUR an. Im Jahr 2021 erhielten rd. 14.000 Beziehende (Jahresdurchschnitt der Anzahl der Beziehenden jeweils zum letzten Tag des Monats) 1.134 EUR pro Monat im Median („Bildungskarenz“ TZ 8).

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Materialien geht davon aus, dass der Betrag ab 2027 jährlich ausgeschöpft wird. Laut dieser Darstellung

- setzt sich der Transferaufwand zusammen aus der Netto-Beihilfe für die geförderte Person und den Sozialversicherungsbeiträgen,
- werde für die Nettobeihilfe von Kosten pro Förderfall und Monat von 1.500 EUR ausgegangen und
- werde sich von 2027 bis 2030 die Anzahl der Beihilfenbezieher schrittweise auf 9.000 reduzieren, allerdings bei steigenden Kosten pro Förderfall und Monat (Indexierung).

Der RH hält fest, dass die Annahmen, auf denen die Berechnungsgrundlagen beruhen (Angaben zur Anzahl der Beziehenden und Kosten pro Förderfall sowie die Annahmen über die Bezugsdauer und die Berechnung Sozialversicherungsbeiträge) unklar sind.

Der RH betont, dass den vom AMS zu erlassenden Förderrichtlinien die Aufgabe zukommt, die Voraussetzungen für die Bildungskarenz und Bildungsteilzeit so auszugestalten, dass der gesetzlich vorgesehene Budgetrahmen von rd. 150 Mio. EUR jährlich eingehalten werden kann.

Da nach Ansicht des RH die Angaben in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung auf Basis der Erläuterungen zum Gesetzesentwurf nicht nachvollziehbar dargestellt werden, entsprechen diese mangels plausibel nachvollziehbarer Darstellung der zu erwartenden zusätzlichen finanziellen Auswirkungen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

